

Kundenvereinbarung Eigentumsvorbehalt RINGER GmbH

1. Eigentumsvorbehalt

- 1.1. Der Besteller (Käufer) nimmt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im alleinigen uneingeschränkten Eigentum der RINGER GmbH verbleiben.
- 1.2. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sowie bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden behält sich die Verkäuferin das Recht vor, die gelieferte Ware auch ohne Zustimmung des Käufers jederzeit, auch wenn die Ware in Verwendung ist, auf dessen Kosten in angemessener Art und Weise zurückzuholen. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentums-vorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 1.3. Das Eigentum des Käufers an anderem auf der Baustelle befindlichen RINGER Material ist zur eindeutigen Unterscheidbarkeit von unter Eigentumsvorbehalt stehenden RINGER Material ausreichend zu kennzeichnen.
- 1.4. Ist die zurückzustellende Ware gem. Punkt 1.2. von anderen RINGER Produkten nicht eindeutig unterscheidbar, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Ware auszuwählen. Der Kunde hält die Verkäuferin in diesem Fall hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 1.5. Das Recht der RINGER GmbH, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die gelieferte Ware zurückzuholen, besteht unabhängig davon, ob bereits seitens der Firma RINGER GmbH ein Rücktritt vom Vertrag erklärt ist. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 1.6. Im Falle einer Pfändung oder pfandweiser Beschreibung des Liefergegenstandes hat der Besteller der RINGER GmbH unverzüglich den Namen und die genaue Anschrift der betreibenden Partei bzw. des Antragstellers sowie dessen Vertreter, die gerichtliche Aktenzahl, die Höhe der Forderung der betreibenden Partei und den Versteigerungstermin bekanntzugeben.
- 1.7. Der Käufer (Besteller) trägt ab Übergabe das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

2. Zusatzvereinbarung Miete

- 2.1. Sämtliche Mietware steht und bleibt für die gesamte Vertragsdauer im Eigentum der RINGER GmbH. Den Mieter trifft die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe der unversehrten Mietware. Falls die RINGER GmbH die Mietware nicht wiedererlangt, haftet der Auftraggeber (Mieter) für den entstehenden Schaden verschuldensunabhängig.
- 2.2. Das Eigentum des Mieters an anderem auf der Baustelle befindlichen RINGER Material ist zur eindeutigen Unterscheidbarkeit vom Mietmaterial ausreichend zu kennzeichnen. Dem Kunden ist es nicht gestattet die gemieteten Produkte mit anderen Gegenständen gleicher Art zu vermischen. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, welche der vermischten Gegenstände im Eigentum des Mieters sind.

- 2.3. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges oder Mietrückstandes ist die RINGER GmbH berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Mieters abzuholen. Die Abholung erfolgt auf Kosten des Mieters. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag falls die Vermieterin dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 2.4. Von zu erwartenden oder bereits vollzogenen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ist die Vermieterin unverzüglich zu verständigen, um eine Pfändung und Verwertung der Mietware nach Möglichkeit vermeiden zu können. Sämtliche Kosten die RINGER im Zuge der Wahrung des Eigentumsrechts entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.5. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, die Fa. RINGER GmbH uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Bedarf sind geeignete Sicherheiten für noch ausstehende Mieten bis zum voraussichtlichen Mietende zu leisten.
- 2.6. Die Verbringung der Mietware an einen anderen Ort als im Mietvertrag angeführt, bedarf der Information und Zustimmung durch die Vermieterin.
- 2.7. Der Mieter trägt das gesamte Risiko für die gemietete Ware, insbesondere die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 3.1. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verkäuferin und dem Käufer ist Regau.
- 3.2. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien inklusive der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen wird, unabhängig vom Streitwert, die ausschließliche Zuständigkeit des für Regau zuständigen Gerichtes vereinbart.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung

Stand Juli 2019